

nissen ausgerüstet sein müsste, die angeblichen Thatsachen in spiritistischen Sitzungen selbst beobachte

Kiderich.

Leop. M. E. Stoff.

## Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts,

mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz.

Von Dr. Friedrich H. Vering, ord. Professor der Rechte an der k. k. Carl-Ferdinands-Universität zu Prag. Zweite Aufl. Freib. Herder 1881. XX und 1002 S. Preis 14 Mark.

Die verdienstvolle Verlagshandlung von Herder in Freiburg hat uns im 2. Bde. der „theologischen Bibliothek“ ein Werk geboten, das unsere vollste Anerkennung verdient. Im Jahre 1876 erschien die erste Auflage des Vering'schen Kirchenrechtes und wurde schon damals, abgesehen von einigen wenigen Gegnern, beifällig aufgenommen. Diese neue, zweite Auflage unterscheidet sich vortheilhaft von der ersten. Der Herr Verfasser hat darin nebst dem katholischen und protestantischen Kirchenrecht auch das der nichtunirten Orientalen mit aufgenommen und so namentlich für Oesterreich - Ungarn vieles bisher Ungedruckte und Unzugängliche mitgetheilt. Dass die Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse der Orientalen zeitgemäss ist, wird Niemand leugnen, der die Bestrebungen unsers heil. Vaters, Leo XIII, um die Wiedervereinigung der schismatischen Griechen kennt.

Indess dürfte sich die consequent durchgeführte Gleichstellung des protestantischen „Kirchen“-Rechtes in jedem einzelnen Abschnitte für ein „Lehrbuch“ weniger empfehlen, und würden wir dasselbe eher verkürzt und mit Petit-Lettern den betreffenden Abschnitten des katholischen Kirchenrechtes anhängen. Neu ist ferner, u. z. eine wesentliche Verbesserung, der Abschnitt über den canonischen Strafprocess nach den neuesten Reformen. Dass dem H. Verfasser sein Bemühen, „ein nach allen Seiten über die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Gegenwart orientirendes Lehrbuch zu bieten,“ gelungen ist, zeigt sich besonders in der Darstellung des heutigen Staats-Kirchenrechtes. Es ist uns hier ein Gesamtbild geboten, übersichtlich und scharf gezeichnet, wie noch in keinem anderen Werke derselben Disciplin, und dabei finden vorzügliche Berücksichtigung Oesterreich-Ungarn, die deutschen Staaten, die Schweiz, ferner Italien, Spanien, Mexico, Portugal, Brasilien, England, Schottland und Irland, Schweden und Norwegen, Russland, Griechenland und die Türkei, endlich auch

Amerika. Diese Darstellung ist actenmässig und bietet in ihren Details viel des Neuen und Interessanten.

Das ganze Werk ist in 5 Bücher getheilt, denen eine Einleitung vorausgeht. Diese letztere behandelt in 10 §§. den Begriff der Kirche als „des Reiches Gottes auf Erden mit Beziehung auf das Himmelreich.“ In dieser Definition ist zugleich die doppelte Aufgabe der Kirche (forum internum und forum externum) gezeichnet. Weiters behandelt die Einleitung die Eintheilung des Kirchenrechtes, dessen Verhältnis zum bürgerlichen Rechte und seine Hilfswissenschaften, eine sehr genaue und vollständige Angabe der Literatur. Sehr ansprechend ist in der Einleitung §. 8 die Besprechung des Verhältnisses des kirchlichen zum bürgerlichen Rechte, wie es sich aus dem Charakter des kirchlichen einerseits und des bürgerlichen anderseits ergibt. Beide sind positiv, doch wesentlich verschieden durch den Bereich, ihre Quellen und die Mittel zur Durchführung der von ihnen gegebenen Rechtsordnung. Hier wird der Satz verworfen, dass es kein anderes Recht gebe, als welches der Staat in seinen Gesetzen und Verordnungen feststellt, somit der Staat die alleinige Quelle alles Rechtes und ein bestehendes gegebenes Kirchenrecht ein Unrecht sei, das dem omnipotenten Staate zugefügt werde.

Das erste Buch behandelt sehr eingehend die Quellen und die äussere Geschichte des Kirchenrechtes. Interessant ist (S. 141) die Gegenüberstellung der österreichischen und preussischen Maigesetze. Auch hat der H. Verfasser den dogmatischen Bestimmungen, Anträgen und Entwürfen des Vaticanums vollständiger, als dies irgendwo geschehen, Berücksichtigung geschenkt.

Das zweite Buch (S. 398—416) handelt von der Verfassung der Kirche. Zunächst werden die wesentlichen Eigenschaften der Kirche geschildert und daraus der Schluss gezogen, dass die sog. Altkatholiken keine Katholiken mehr sind; hieraus ergibt sich wieder für die seelsorgliche Praxis, dass sie wie die übrigen Protestanten zu behandeln sind. Im weitern wird die Kirchengewalt nach ihren zwei Bestandtheilen, der potestas ordinis und potestas jurisdictionis, geschildert. In der Frage, ob der Episcopat eine höhere Weihstufe oder blosser Vervollständigung des priesterlichen ordo sei, entscheidet sich der H. Verfasser mit den meisten neueren Theologen und Canonisten für die erstere Ansicht. Doch könnte der Satz: „der bischöfliche ordo befähigt zur Ertheilung der heil. Firmung,“ leicht missver-

standen werden Sind ja doch z. B. in Missionsgegenden einfache Priester vom päpstlichen Stuhle zur Ertheilung dieses heil. Sacramentes bevollmächtigt worden, freilich nur cum oleo ab episcopo benedicto.

In der zweiten Abtheilung des zweiten Buches, in welcher vom geistlichen Stande und den Kirchenämtern im Allgemeinen gehandelt wird, wird die „Ordination“ mit dem geistlichen Stande in eine wesentliche Verbindung gebracht; allein zum geistlichen Stande gehören auch die Religiösen, die aber nicht nothwendig ordinirt werden müssen. Im Abschnitte „Kirchenämter“ verdient besondere Berücksichtigung die Abhandlung über das Patronatswesen; namentlich wird (S. 489) das Patronatsrecht in Böhmen nach seinen Misständen eingehend geschildert. Die dritte Abtheilung endlich behandelt die einzelnen Träger der Kirchengewalt, den Papst als Primas der Kirche, Souverain des Kirchenstaates, Bischof von Rom, Metropolit der römischen Kirchenprovinz und Patriarchen der abendländischen Kirche; ferner die Bischöfe und Pfarrer. Möchten doch alle Jene, welche die Nothwendigkeit der weltlichen Macht des Papstes in Abrele stellen, den Satz des H. Verfassers (S. 537) beherzigen: Der Besitz und das Recht eines unabhängigen Kirchenstaates ist das allein genügende Garantiesetz für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirchenregierung des Papstes. Zu diesem Abschnitte erlauben wir uns folgende Bemerkungen: Auf S. 522 könnte dem §. 112 eine kurze Abhandlung über das Verhältnis des Collegiums der Apostel zum heil. Petrus einerseits und zu den Bischöfen anderseits beigefügt werden. S. 597 ist der Begriff „Pfarrer“ nicht genau. Dem H. Verfasser zufolge ist Pfarrer derjenige „Priester, welchem vom Diöcesanbischof die Verwaltung der Seelsorge für einen bestimmten Bezirk übertragen ist.“ Abgesehen davon, dass der Pfarrer nach dem allgemeinen Rechte nicht nothwendig Priester sein muss, müssen wir jenes Moment der Definition beanstanden, welches einen bestimmten Bezirk als wesentlich zur Constituirung des Begriffes „Pfarrer“ fordert. Die S. C. C. hat sich am 12. März 1881 in einem Streite über den parochus proprius betreffs der Funeral-Emolumente dahin ausgesprochen: „Parochiale officium proprie loquendo haud videtur „loco“ affixum, sed in „personis“ parochianorum fundatur.“ Namentlich gilt dies in Bezug auf das österreichische Institut der Militär-Pfarrer und hier wären füglich einige Bemerkungen über militia vaga und militia stabilis am Platze gewesen, welche Unterscheidung

von grosser Wichtigkeit ist, namentlich in Bezug auf die Eheschliessung von Militärpersonen. Zu kurz scheint uns das Pfarrrecht behandelt, d. h. die genauere Besprechung der dem Pfarrer zustehenden Functionen, so namentlich in Bezug auf die Krankenseelsorge den Regularen gegenüber.

Das dritte Buch handelt von der kirchlichen Gerichtsbarkeit, das vierte vom kirchlichen Vermögensrecht, das fünfte endlich von den kirchlichen Rechten der Einzelnen und der kirchlichen Genossenschaften. Hier bespricht der H. Verfasser den Eintritt in die Kirche durch die Taufe und berücksichtigt die jetzt bestehenden Normen, das eheliche Band, die Gelübde, die Orden und religiösen Congregationen und die Bruderschaften. S. 939. III. hätten wir den Unterschied zwischen *vota solemnia* und *simplicia* besser hervorgehoben gewünscht.

So haben wir in wenigen Worten den überaus reichen Inhalt des Vering'schen Kirchenrechtes vorgeführt und glauben, dass vorliegendes Werk nicht bloss Theologie-Studierenden, für welche es allerdings als „Lehrbuch“ zunächst bestimmt ist, gute Dienste leisten wird, sondern und hauptsächlich Gebildeten, die sich über die jetzigen kirchlichen Verhältnisse genauer unterrichten wollen. Diesen sei es hiemit bestens empfohlen.

S.

### Vademecum für Priester am Kranken- und Sterbebette mit Belehrungen, Gebeten und Zusprüchen.

Von Georg Ott, Decan und Stadtpfarrer in Abensberg. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage. Regb. Fr. Pustet. 368 S. Preis 1 M. 60 Pf.

Das „Rit. Rom.“ sagt über die Seelsorge der Kranken: „Parochus imprimis meminisse debet, non postremas esse muneris sui partes, aegrotantium curam habere.“ Das Verhältnis des geistlichen Hirten als Krankenfreundes dürfte unter allen Verhältnissen zur Pfarrgemeinde wohl das wärmste und das gemüthlichste sein. Soll dies aber der Fall sein, so muss der Seelsorger alle Mittel eifrig und in der rechten Weise benutzen, die ihm die Kirche an die Hand gibt. Vorliegendes „Vade mecum“ des in der katholischen Literatur schon vortheilhaft bekannten H. Verfassers soll nun dem Seelsorger behilflich sein, diesen schwierigsten Theil seiner Thätigkeit zur Ehre Gottes und zum Heile des Kranken anzuwenden; es dürfte auch dem Kranken selbst und seiner Umgebung willkommen sein und ihnen Trost und Erleichterung bringen. Dass der H. Verfasser seinen Zweck vollständig erreicht hat,